



Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Hettstedt

*Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen  
Fichtestraße 28a / 06333 Hettstedt*

## Information zum REGELBETRIEB

Sehr geehrte Eltern,

nach heutiger Information des Landkreises Mansfeld-Südharz, erfolgt die Betreuung in unseren Kitas wieder im REGELBETRIEB. (s. Bekanntmachung)

Wir freuen uns, ab sofort unsere Kleinsten zu den regulären Öffnungszeiten unserer Einrichtungen begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Tag!

Gez. Koch  
Betriebsleitung

Bank:  
Sparkasse Mansfeld-Südharz  
IBAN DE66 8005 5008 3300006227  
BIC NOLADE21EIL

Telefon (03476) 39 99 10  
Fax (03476) 39 99 23  
Email [kita.koch@hettstedt.de](mailto:kita.koch@hettstedt.de)

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Hettstedt  
Fichtestraße 28a  
06333 Hettstedt



## **Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung — 13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021 i.V.m. 32 Satz 1 in Verbindung mit 28 Abs. 1, 28a, 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), wird Folgendes bekanntgegeben:

### **§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Landkreis Mansfeld- Südharz stellt fest, dass die vom Robert-Koch-Institut auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Mansfeld- Südharz veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte

am 26.05.2021 = 37,8

am 27.05.2021 = 28,2

am 28.05.2021 = 20,7

am 29.05.2021 = 25,2

am 30.05.2021 = 25,9

betragen haben und damit die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 unterschritten hat.

### **§ 2 Einschränkungen**

Aufgrund dieser Unterschreitung an fünf aufeinander folgenden Tagen gilt ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt:

1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit

#### **Dienstgebäude**

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

#### **Kontakt**

Telefon 03464 535-0  
Fax 03464 535-3190  
[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

#### **Allgemeine Öffnungszeiten**

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur.

Freunden, Verwandten und Bekannten eines Hausstandes mit höchstens fünf weiteren Personen gestattet,

2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind professionell organisierte Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet; vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Teilnehmerzahl unberücksichtigt,

3. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,

4. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind Tanzlustbarkeiten im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr gestattet; abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist die Unterschreitung des Mindestabstands von Personen eines Hausstands zulässig,

5. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind professionell organisierte Spezialmärkte mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,

6. abweichend von § 4 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregulungen nach § 1 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV eingehalten werden,

7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 Besucher und im Freien auf höchstens 100 Besucher begrenzt ist; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

8. abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und -veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 200 Besucher und im Freien höchstens 300 Besucher zugelassen werden,

9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 8 der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens zehn Personen öffnen,



10. abweichend von § 5 Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind Stadt- und Naturführungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV eingehalten werden; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

11. abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist für den nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV zugelassenen Sportbetrieb die Anzahl der Zuschauer in geschlossenen Räumen auf 50 Personen und im Freien auf 100 Personen begrenzt; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

12. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV darf jeder Bewohner einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV zeitgleich von höchstens fünf Personen Besuch erhalten,

13. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV erfolgt die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) im Regelbetrieb.

Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote der Nummern 2 bis 5, 7 bis 9 und 11 des § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV haben sicherzustellen, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV eingehalten werden. Besucher der Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote der Nrn. 2 bis 5, 7, 9 bis 11 des § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV, der Verkehrs- und Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtungen in Nummer 6 des § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV sowie in geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen in Nummer 8 des § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV haben einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

Der Zutritt zu Angeboten, Einrichtungen oder deren Außengelände der Nummern 2 bis 12 des § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV darf Teilnehmern, Besuchern, Kunden und Zuschauern nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 der 13. SARS-CoV-2-EindV führen. § 1 Abs. 4 der 13. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

*Dr. Angelika Klein*



Dr. Angelika Klein  
Landrätin

Sangerhausen, 30.05.2021

